

Bregenzerwald



6 Tage-Reise
ab **1.249,- €*** p.P.

Wandern und Festspiele in Österreich

Termin: 25.07. - 30.07.2023



Bregenzerwald

Wandern und Festspiele in Österreich

Wenige Kilometer vom Bodensee entfernt erstreckt sich der Bregenzerwald mit seinen 23 hübschen Dörfern. Die Wälder* innen gelten als selbstbewusste, eigenständige Menschen, die stolz sind auf ihre Wurzeln und offen für Neues. Das gelungene, mutige Miteinander von Tradition und Moderne fällt an der Architektur und im Handwerk auf. Eine Wohltat für die Sinne sind die Bregenzerwälder Landschaften: sanfte Hügel, weiten Ebenen, romantische Flusstäler und imposante Gipfel. Nur eine knappe Stunde Fahrzeit entfernt befindet sich Bregenz, wo jeden Sommer die Bregenzer Festspiele aufgeführt werden. Kommen Sie mit uns auf eine Wanderreise in die Natur, die auch kulturell etwas zu bieten hat.



1. Tag: Anreise nach Mellau, Ortsspaziergang, Abendessen

Individuelle Anreise nach Mellau und Zimmerbezug im Hotel im Herzen Mellaus. Am Nachmittag erwartet Sie Ihr Gästeführer zu einem einstündigen Ortsspaziergang. Abendessen im Hotel.

2. Tag: Wanderung zur Alpe Kanis und Alpe Wurzach (3h Gehzeit), Abendessen

Nach dem Frühstück geht es auf den Berg. Mit der Mellaubahn (8er Gondel) fahren Sie

auf die Roßstelle auf knapp 1.400 m. Nach dem Ausstieg biegen Sie links ab und das Wanderabenteuer beginnt. Schon nach wenigen Metern genießen Sie die tolle Aussicht auf die Täler und die umliegenden Berge. Bald eröffnet sich Ihnen der atemberaubende Blick auf die mächtige Kanisfluh, Mellau's Hausberg (2.000 m). Sie wandern über die idyllische Alpe Kanis zur Alpe Wurzach am Fuße der Kanisfluh, wo Sie eine Brotzeit (Selbstzahlerbasis) genießen. Den Weg ins Tal treten Sie über den gleichen Weg an. Rückkehr ins Tal mit der Mellaubahn. Nachmittag zur freien Verfügung und Abendessen im Hotel.

3. Tag: Bregenz und die Festspiele

Frühstück im Hotel. Heute bringt Sie der Bus nach Bregenz. Zuerst erleben Sie eine idyllische Rundfahrt auf dem Bodensee. Danach können Sie Bregenz auf eigene Faust erkunden, bevor Sie sich am Festspielgelände für eine Bühnenführung einfinden. Danach verpflegen Sie sich an den zahlreichen Essensständen mit einem Abendessen, bevor Sie das Highlight erwartet, die Aufführung von Giacomo Puccinis "Madame Butterfly" auf der Seebühne. Im Anschluss Rückfahrt nach Mellau.

4. Tag: Damüls, Wanderung um die Damüls-Mittagsspitze (2h Gehzeit), Abendessen

Nach dem Frühstück bringt Sie der Bus nach Damüls, welches die Verbindung zwischen dem Bregenzerwald und dem Großen Wal-

sertal darstellt. Per 4er Sessellift geht es von Damüls aus gemütlich den Berg hoch zur Uga-Alpe. Einkehr im Berggasthof auf eigene Kosten. Die heutige Wanderung geht am Fuße der Mittagsspitze entlang. Wer möchte, kann gern den Weg auf den Gipfel in Angriff nehmen (steiler Anstieg, nur für Geübte), alle anderen wandern in Richtung Wannenalpe und genießen von dort einen wundervollen Ausblick auf die Örtchen und das Bergmassiv. Rückkehr zum Uga-Sessellift und Talfahrt mit tollem Blick auf Damüls und die imposante Kirche. Rückfahrt nach Mellau per Bus und Abendessen.

5. Tag: Tag zur freien Verfügung, optional: Sonnenaufgangswanderung

Frühstück im Hotel. Der heutige Tag steht zu Ihrer freien Verfügung. Unternehmen Sie doch einen Ausflug nach Schoppernau und eine Gondelfahrt auf den Diedamskopf! Dort oben gibt es einen tollen Panorama-Rundweg, den Sie in einer Stunde bewältigen. Optional: wie wäre es mit einem sehr frühen Start gegen 03:45 Uhr und einer Sonnenaufgangswanderung auf die Kanisfluh? Ihre Anstrengung wird belohnt, wenn die Sonne über den Berggipfeln aufgeht (3,5h Gehzeit). Abendessen im Hotel.

6. Tag: Abreise

Frühstück im Hotel und individuelle Abreise.



Eingeschlossene Leistungen:

- 5 Übernachtungen im Doppelzimmer inkl. Halbpension (Tag 3 nur Frühstück)
- Ortsspaziergang Mellau (1h)
- Wanderung Alpe Wurzach und Alpe Kanis (ca. 3h), exkl. Brotzeit/Einkehr
- Tagesausflug Bregenz inkl. Schifffahrt, Bühnenführung und Eintrittskarte Kat. 2 für die Bregenzer Festspiele
- Tagesausflug Damüls mit Wanderung um die Damülser Mittagsspitze (ca. 3h), exkl. Brotzeit/Einkehr
- Gäste-Card Bregenzerwald zur freien Nutzung der öffentlichen Busse, Bergbahnen und Schwimmbäder
- Poppe Wander- und Reisebegleitung
- 1 Reiseführer Bregenzerwald pro Zimmer
- Klimaschutzbeitrag für Ihre Reise

Nicht eingeschlossen sind als optional bezeichnete Ausflüge, nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder sowie Ausgaben persönlicher Art.

Zusatzleistungen:

- Bahnfahrt 2. Klasse innerdeutsch nach/von Bregenz 100,- €
- Busticket Bregenz - Mellau (zahlbar im Bus, Preisänderung vorbehalten) 7,60 €
- Sonnenaufgangswanderung auf die Kanisfluh 40,- € (Mindestteilnehmerzahl: 6 Personen)

Reisepapiere und Gesundheit:

Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Erkundigen Sie sich bitte unbedingt auf der Homepage des Auswärtigen

Amt (https://www.auswaertiges-amt.de) nach den aktuellen Einreise- und Impfschriften. Diese Reise ist nicht barrierefrei.

Unterkunft:

Mellau, Hotel Kanisfluh ***

Das 1975 im Ortskern von Mellau errichtete Hotel verfügt derzeit über 70 Betten. Die Zimmer, in denen die rustikale Holzbauweise im Vordergrund steht, vermitteln eine gemütliche Atmosphäre in der Sie sich wohlfühlen werden. Die Zimmer sind ausgestattet mit Balkon, Sitzzecke, TV, Telefon, Safe und kostenlosem Internetanschluss. Die neuen Komfort-Zimmer präsentieren sich in hellem, modernem Stil mit viel Holz und gemütlichem Ambiente. Der Küchenchef hat sein Augenmerk auf die Köstlichkeiten des Bregenzerwaldes gelegt. In der Speisekarte finden Sie deshalb eine Auswahl an Speisen, welche nach Möglichkeit mit heimischen Produkten zubereitet werden. Nach Ihren Aktivitäten in der herrlichen Natur, haben Sie die Möglichkeit, in der neuen Wohlfühloase mit Sauna, Dampfbad und Infrarotkabine zu entspannen.

Wanderungen:

Alle Wanderungen sind für Jedermann konzipiert, eine Ausnahme ist die Sonnenaufgangswanderung. Sie laufen mehrheitlich auf breiten Wirtschaftswegen. Jede Wanderung kann unterbrochen werden und an jeder Bergstation gibt es ausreichend Möglichkeiten, sich auszuruhen und auf die anderen Wanderer zu warten. Für geübte Wanderer hat Ihre Wander- und Reisebegleitung ausreichend anspruchsvolle Touren im Gepäck.

Reisen in Corona-Zeiten:

Aktuelle Hinweise zu Corona-Bestimmungen erhalten Sie mit den Reiseunterlagen. Bitte gehen Sie davon aus, dass auch in Zukunft Zugangsbeschränkungen, Nachweispflichten über Impfschutz oder Genesenenstatus sowie Testverfahren in den Zielgebieten gelten können.

Reiseversicherungen:

Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter "Kataloge und Broschüren" herunterladen.

Allgemeine Bedingungen:

Vorbehaltlich Programm-, Hotel- und Fahrplanänderungen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von Poppe Reisen GmbH & Co. KG. Diese Reise ist nur bedingt barrierefrei.

Beratung und Buchung:



– als Vermittler –

Leserreisen

Beratung und Buchung:

HNA Leserreisen
Postfach 10 10 09 · 34010 Kassel
Tel. 05 61 / 2 03 24 24
Fax 05 61 / 2 03 24 25
leserreisen@hna.de
www.hna.de/leserreisen

Termin und Preise pro Person:

	Reisennummer:
6 Tage-Reise	HNA LR 2023 POP EV01
25.07. - 30.07.2023	
im Doppelzimmer	1.249,- €
Einzelzimmerzuschlag	65,- €

Mindestteilnehmerzahl: 15 Personen

Anmeldeschluss: 17.04.2023, danach auf Anfrage

Veranstalter:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Mainz

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich annimmt, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite:

http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließ-

lich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanmeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Reisetilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.

bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.

bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.

bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises,

bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.

ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen.

Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierungen nur dann – abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Kartenpreises – erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter „Kataloge und Broschüren“ herunterladen.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;

3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;

4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und

2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reise-

veranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Veranstalter:
Poppe Reisen GmbH & Co. KG

Wilhelm-Th.-Römheld-Str. 14
D-55130 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 27066-0
Telefax +49 (0) 6131 27066-19

E-Mail info@poppe-reisen.de
Site www.poppe-reisen.de